Haushaltssatzung der Stadt Lassan für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Lassan vom 09.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

der Gesamtbetrag d	er ordentlichen Erträge auf er ordentlichen Aufwendungen auf tlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.968.840 € 2.179.030 € -210.190 €
der Gesamtbetrag d	er außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf rordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 € 0 € 0 €
die Einstellung in Rü die Entnahmen aus		-210.190 € 0 € 42.810 € -167.380 €
im Finanzhaushalt a) die ordentlichen Ein die ordentlichen Aus der Saldo der orden		1.720.940 € 1.776.400 € -55.460 €
	en Einzahlungen auf en Auszahlungen auf rordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 € 0 € 0 €
die Auszahlungen a	us Investitionstätigkeit auf nus Investitionstätigkeit auf und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.800 € 28.690 € 90.110 €
die Auszahlungen a der Saldo der Ein-	us Finanzierungstätigkeit auf aus Finanzierungstätigkeit auf und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	252.650 € 287.300 € -34.650 €
festgesetzt.		

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 127.860,00 € veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 488.920,00 €.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) auf

300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 4,70 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

- Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
- 2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
- 3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	6.668,563,64 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	6.416.139,64 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	6.227.989,64 €.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.08.2017 erteilt.

Stadt Lassan, den 23.08.2017

Fred Gransow Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 10.08.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Genehmigung des in § 4 festgelegten Gesamtbetrages des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 488.920,00 € wird abweichend in Höhe von 446.400,00 € erteilt.

Der Stellenplan gem. § 6 wird in vollem Umfang genehmigt.

Das Haushaltssicherungskonzept ist auf Grund des fehlenden Haushaltsausgleiches stetig fortzuschreiben, mit dem Ziel den Zeitraum angeben zu können, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Öffnungszeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Ortsrecht — Öffentliche Bekanntmachungen — für das Amt Am Peenestrom einsehbar.

Hinweis gemäß 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Fred Gransow Bürgermeister